SATZUNG

über die Verleihung der Bürgermedaille der Landeshauptstadt Saarbrücken

vom 28.02.1989

§ 1

- (1) Die Bürgermedaille der Landeshauptstadt Saarbrücken kann als Zeichen ehrender Anerkennung an Persönlichkeiten und/oder Vereinigungen verliehen werden, die sich über die Erfüllung beruflicher oder satzungsgemäßer Aufgaben hinaus in politischer, wissenschaftlicher, künstlerischer, sozialer, wirtschaftlicher, sportlicher oder anderer Weise für das Wohl der Stadt ausgezeichnet und damit um die Stadt in außerordentlicher Weise verdient gemacht haben.
- (2) Die Bürgermedaille kann auch an AusländerInnen verliehen werden.
- (3) Eine Verleihung der Bürgermedaille allein zum Zwecke der Altersehrung ist nicht möglich.
- (4) An Mitglieder des Stadtrates, der Bezirksräte und der Verwaltung der Landeshauptstadt Saarbrücken soll die Bürgermedaille nicht verliehen werden, solange sie sich noch im Amt befinden.

§ 2

- (1) Das Vorschlagsrecht zur Verleihung der Bürgermedaille haben der Oberbürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates.
- (2) Die Vorschläge sind beim Oberbürgermeister schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.
- (3) Der Oberbürgermeister leitet die eingegangenen Vorschläge dem Stadtrat zu. Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Stadtrat durch geheime Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.
- (4) Auf die Ehrung nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Die Bürgermedaille der Landeshauptstadt Saarbrücken hat die Form einer Münze. Sie wird in Silber verliehen und mit einer Urkunde überreicht, die die Verdienste des/der zu Ehrenden und den Beschluß des Stadtrates über die Verleihung bezeugt. Bürgermedaille und Urkunde werden durch den Oberbürgermeister überreicht.

Seite 2

§ 4

- (1) Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden zieht den Verlust der Bürgermedaille der Landeshauptstadt Saarbrücken nach sich. Die Bürgermedaille mit Besitzurkunde sind in diesem Fall zurückzugeben.
- (2) Die Stadt kann die Bürgermedaille nebst Besitzurkunde wegen unwürdigen Verhaltens wieder einziehen. Die Zuständigkeit und das Verfahren für diese Entscheidung richten sich nach § 2.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.